

ten macht, muß entweder ein Lesekabinet haben, worin sie die also benutzten Schriften verwendet, oder es liegen auch Motive bei dieser Manipulation zu Grunde, deren Erörterung sich Jeder selbst denken mag. Die Buchhandlungen der großen Städte gewinnen ohnehin bedeutend durch die Eisenbahn-Verbindungen, und nur die an den kleinern Orten sind fortan zu beklagen.

Torgau, am 28. Februar 1844.

Wien brackische Buchhdlg.

**An unsre Leipziger Kollegen!**

Zur Abstellung des Rabattübeln halte ich es durchaus nothwendig, daß unsere Leipziger Herren Kollegen dem allgemeinen Besten ein Opfer bringen.

Die hundertfachen Klagen, daß von Leipzig aus in die entferntesten Gegenden hin Anerbietungen und Sendungen mit den vortheilhaftesten Bedingungen gemacht werden (als: Vergütung des ganzen Rabatts gegen Berechnung von 5 pCt. Commission) sind so bekannt, als begründet. Kein in der Nähe wohnender, selten der entfernte Buchhändler, der seine bedeutenden Unkosten tragen muß, kann damit die Wage halten. Ich schlage daher vor, daß unsere Herren Kollegen in Leipzig sich mit einem minderen Rabatt (etwa 15 %) begnügen mögen, wo sie dann sich immer besser stehen werden als ihre entfernten Kollegen.

Man schreit viel über die Eigennützigkeit der Herren Commissionaire in Leipzig und mag dies hier und da einigen Grund haben, allein eben so wahr, wenn nicht gegründeter ist es, daß wo es das Wohl und die Ehre des Buchhandels gälte, die Leipziger kein Opfer je gescheut haben und wir auch jetzt mit Vertrauen auf ihre Billigkeit hoffen können. \* \* \*

Berlin, 6. März. In dem Schelling-Paulus'schen Prozesse, so weit er bei den hiesigen Gerichten verhandelt wird, ist eine neue Phase eingetreten. Das hiesige Criminalgericht hatte in dem Bescheide, durch welchen es die Einleitung einer Untersuchung wider den hiesigen Buchhändler Mittler verweigerte, sich hauptsächlich darauf gestützt, daß nach preussischen Gesetzen zur Bestrafung des Nachdrucks eigennützig Absicht erforderlich sei, welche hier angeblich nicht vorliege. Da es sich nun bei Beurtheilung jener Frage hauptsächlich um den Sinn des Gesetzes gegen Nachdruck vom 11. Juni 1837 handelt, hat sich Schelling zunächst an den König gewendet und um eine authentische Interpretation jenes Gesetzes nachgesucht; diese Gesetzesfrage ward dem hiesigen geheimen Obergerichte zur Entscheidung übertragen, und dieses erklärte nun, daß zum Thatbestande des strafbaren Nachdrucks oder unerlaubten Abdrucks jenem Gesetze zufolge eigennützig Absicht keineswegs erforderlich sei. Fast zu gleicher Zeit hat in der Hauptsache der Criminalsenat des Kammergerichts in gleichem Sinne dahin entschieden, daß in der Paulus'schen Schrift ein Nachdruck allerdings vorliege, indem es zugleich das Criminalgericht unter Mittheilung der umfangreichen Entscheidungsgründe die Untersuchung einzuleiten anwies. (H. C.)

**Ehre dem sie gebührt!**

In No. 16 d. Bl. wurde gemeldet, daß Se. Maj. der König von Sachsen dem Hofbuchhändler A. Duncker in Berlin das Ritterkreuz des Civilverdienstordens zu verleihen geruht habe. Wir freuen uns, in den Stand gesetzt zu sein, den Grund dieser Verleihung mitzutheilen, der dem Belieben eben so sehr zur Ehre gereicht als er zugleich den Beweis liefert, daß wahres Verdienst, tritt es auch, wie hier geschehen, noch so bescheiden zurück, dennoch früher oder später gerechte Anerkennung findet.

Seit etwa 6 Jahren war nämlich Herr A. Duncker im Stillen bemüht, für die Jugend der ärmern Klassen der sächsischen Lande diejenigen literarischen Hülfsmittel herbeizuschaffen, die derselben zu ihrer weitem Ausbildung sowohl in moralischer als in praktischer Beziehung als förderlich erkannt werden und den Kindern und jungen Leuten behülflich sein sollen, sich zu nützlichen Staatsbürgern heranzubilden. Zu dem Ende wurden an verschiedenen, von dem Ministerium des Innern vorgeschlagenen Orten Bibliotheken zur Benutzung für die ärmere Jugend und neben diesen Prämien-Institute errichtet, durch welche den besten und strebsamsten Kindern alljährlich bei gewissen Gelegenheiten Bücher zur Aufmunterung nach den Vorschlägen der Schulbehörde geschenkt werden. Um zugleich indirekt auf die Jugendbildung zu wirken, sind auch Stipendien, in Geld und Büchern bestehend, für besonders ausgezeichnete ärmere Seminaristen ausgesetzt worden. Aus diesem Allen ergibt sich, daß ein fortdauernder Geschäftsbetrieb zu Gunsten der Jugend- und Volksbildung vorliegt, indem alljährlich die begründeten Ortsbibliotheken vermehrt, die Prämien vertheilt und die Stipendien — um immer das Rechte zu treffen — stets nach den Vorschlägen der betreffenden Behörden übersandt werden.

Möchte ein so ehrenwerthes, erst jetzt bekannt gewordenes Streben vielfache Nachahmung und überall die verdiente Anerkennung finden, wie es in vorliegendem Falle geschehen und wie Se. Maj. der König von Sachsen dies in der betreffenden Verleihungsurkunde ausdrücklich auszusprechen geruht haben. d. M.

Börse in Leipzig am 18. März 1844. im Vierzehntaler-Fuß.	Kurze Sicht.	2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam . . . . .	— 142	— 141½	— —
Augsburg . . . . .	102½	— —	— —
Berlin . . . . .	— 99½	— —	— —
Bremen . . . . .	112	— —	— —
Breslau . . . . .	— 99½	— —	— —
Franckfurt a. M. . . . .	57½	— —	— —
Hamburg . . . . .	150½	— —	— —
London . . . . .	— —	— —	6.25
Paris . . . . .	80½	— 80	— 79½
Wien . . . . .	— 104½	— —	— —

Louis'd'or 11½, Holl. Duc. 6½, Kaiserl. Duc. 6½, Bresl. Duc. 6½, Pass.-Duc. 5, Conv.-Species u. Gulden 4½, Conv. Rejn. u. Zwanzig-Kr. 4½.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

